

Informationen zur IHK-Fortbildungsprüfung „Geprüfte/-r Technischer Betriebswirt/-in“ Prüfungsteil: „Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess“

Sehr geehrte/r Prüfungsteilnehmer/in,

Sie stehen nun kurz vor Ihren Prüfungen. Damit Sie gut vorbereitet sind und alle wichtigen Informationen parat haben, haben wir die wichtigsten Punkte rund um die Prüfung für Sie zusammengestellt.

Allgemeiner Hinweis

Die Prüfung zum/zur „Geprüften Technischen Betriebswirt/-in“ ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Abschlussprüfung eines Vorbereitungslehrgangs! Die Prüfungsanforderungen und Inhalte sind in der entsprechenden Fortbildungsverordnung (siehe auch [Fortbildungsordnung - BMBFSFJ](#)) geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht unbedingt nur auf den im Vorbereitungslehrgang vermittelten Stoff, sondern auf die Inhalte in der Verordnung!

Prüfungsablauf

Die Prüfung gliedert sich insgesamt in die Prüfungsteile:

1. Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess
2. Management und Führung
3. Fachübergreifender technikbezogener Prüfungsteil

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über den Prüfungsteil „Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess“.

Prüfungsbereich	Schriftlich/mündlich	Prüfungszeit
Aspekte der allgemeinen Volks- und Betriebswirtschaftslehre	schriftlich	90 Minuten (08:30 – 10:00 Uhr)
Rechnungswesen	schriftlich	180 Minuten (10:30 – 13:30 Uhr)
Finanzierung und Investition	schriftlich	180 Minuten (08:30 – 11:30 Uhr)
Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft	schriftlich	180 Minuten (12:00 – 15:00 Uhr)

Wann ist dieser Prüfungsteil bestanden?

Der Prüfungsteil ist bestanden, wenn in allen vier Prüfungsbereichen mindestens 50 Punkte erreicht werden.

Wann kann ich eine mündliche Ergänzungsprüfung ablegen?

Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann abgelegt werden, wenn in höchstens einer schriftlichen Prüfungsleistung eine mangelhafte Leistung (30 bis 49 Punkte) erzielt wurde. Bei einer ungenügenden Leistung (0 bis 29 Punkte) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht möglich.

Wann muss ich einen Prüfungsbereich schriftlich wiederholen?

Wurde in mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung keine ausreichende Leistung erzielt oder liegt eine ungenügende Leistung vor, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht möglich. In diesem Fall muss der nicht bestandene Prüfungsbereich wiederholt werden.

Wie läuft die mündliche Ergänzungsprüfung ab?

Die mündliche Ergänzungsprüfung wird anwendungsbezogen durchgeführt und dauert in der Regel nicht länger als 20 Minuten. Hilfsmittel werden hierfür nicht benötigt. Der Prüfungsausschuss stellt Fragen zu den Inhalten des betreffenden Prüfungsbereichs.

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Das Gesamtergebnis muss mindestens 50 Punkte betragen.

Hier zwei Berechnungsbeispiele:

- 1) $45 \text{ Punkte (schriftlich)} \times 2 + 75 \text{ Punkte (mündliche Ergänzungsprüfung)} = 165 \rightarrow 165 : 3 = 55 \text{ Punkte}$
→ bestanden
- 2) $45 \text{ Punkte (schriftlich)} \times 2 + 55 \text{ Punkte (mündliche Ergänzungsprüfung)} = 145 \rightarrow 145 : 3 = 48 \text{ Punkte}$
→ nicht bestanden

Wiederholungsprüfung

Nicht bestandene Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden.

Wer sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Nichtbestehen zur Wiederholungsprüfung anmeldet, kann auf Antrag von einzelnen Prüfungsleistungen befreit werden, sofern diese zuvor mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden.

Auf Antrag können auch bereits bestandene Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

Prüfungsergebnis

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Mitteilung der vorläufigen Prüfungsergebnisse erfolgt schriftlich. Den Zeitraum der Bekanntgabe entnehmen Sie bitte dem Terminplan zum Prüfungsablauf, den Sie mit Ihrer Einladung zur Prüfung erhalten haben.

Den Bescheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen dieses Prüfungsteils erhalten Sie nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.